



Az.: 40.1.0301.002.001

### Neuausrichtung der schulischen Inklusion

hier: Festlegung der Schulen des Gemeinsamen Lernens

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2019
Rat	06.02.2019

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	Northing, Sonja
----------------------------------	-----------------

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		JA		X	NEIN
---------------------------------	--	----	--	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN	
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme	
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt		Insgesamt			
Beteiligter Dritter		Beteiligter Dritter			
Anteil Stadt Kleve		Anteil Stadt Kleve			

--

#### 1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt, dem Antrag der Bezirksregierung auf Einrichtung der Gesamtschule am Forstgarten und der Joseph Beuys Gesamtschule als Schule des gemeinsamen Lernen zuzustimmen und der Einrichtung der Karl Kisters Realschule als Schule des Gemeinsamen Lernens nicht zuzustimmen.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Mit Wirkung vom 15.10.2018 ist der Erlass zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen in Kraft.

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW soll ab dem 01.08.2019 vom Grundsatz her Gemeinsames Lernen nur an solchen Schulen eingerichtet werden, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers zu "Schulen des Gemeinsamen Lernens" bestimmt werden.

Gemäß den Ausführungen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW müssen die Schulen des Gemeinsamen Lernens folgende Qualitätsstandards erfüllen:

1. die Schule muss über ein Konzept zur Inklusion verfügen oder ein solches Konzept wird mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet;
2. der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik und die pädagogische Kontinuität muss gewährleistet sein;
3. die systematische Fortbildung des Kollegiums im Themenfeld Inklusion wurde oder wird gewährleistet;
4. die Räumlichkeiten der Schule müssen ein Gemeinsames Lernen ermöglichen, das bedeutet z.B. bei einer notwendigen äußeren Differenzierung müssen zusätzliche Räumlichkeiten vorhanden sein.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 (Eingang am 12.12.2018) beantragt die Bezirksregierung Düsseldorf die Zustimmung der Stadt Kleve ab dem 01.08.2019 folgende Schulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens festzulegen:

- Gesamtschule am Forstgarten
- Joseph Beuys Gesamtschule und
- Karl Kisters Realschule

Ein Antwortschreiben seitens der Stadt mit Datum vom 20.12.2018 wurde am 02.01.2019 (vorab per Mail) verschickt. Mit diesem Schreiben erklärt sich die Stadt Kleve mit der Einrichtung der Gesamtschulen, nicht aber mit der Einrichtung der Karl Kisters Realschule als Schulen des Gemeinsamen Lernens einverstanden.

Die Bezirksregierung antwortet daraufhin mit Datum vom 21.01.2019 (siehe Anlage 1) und bittet um Mitteilung bis zum 28.01.2019, ob die Zustimmung weiterhin versagt wird.

Gemeinsam mit den Städten Rees und Goch, die ähnlich gelagerte Sachverhalte haben, wird nun am 31.01.2019 ein Termin bei der Bezirksregierung stattfinden.

Zum Begriff der "Zustimmung" sei erwähnt, dass die Bezirksregierung diesen Begriff nur als "bloße Anhörung" auslegt, während der Städte- und Gemeindebund diesen Begriff als "mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt" auslegt. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden und die Bezirksregierung trotzdem die Schüler und Schülerinnen zuweisen, so müsste die Stadt Kleve gegen diesen Zuweisungsbescheid ggf. Klage erheben.

Die beiden Gesamtschulen haben sich schon mit ihrer Gründung der Inklusion gewidmet und dies im Schulkonzept verankert. Die Verwaltung empfiehlt, der Einrichtung dieser beiden Schulen zu Schulen des Gemeinsamen Lernens ab dem 01.08.2019 zuzustimmen.

Die Zügigkeit der Karl Kisters Realschule ist auf drei Züge festgeschrieben. Die Bildung einer vierten Klasse wäre ausnahmsweise möglich, wenn daraus kein zusätzlicher Raumbedarf resultiert. Im aktuellen Schuljahr sind die Jahrgangsstufen 6-10 jeweils vierzünftig; im Jahrgang fünf konnten nur drei Eingangsklassen gebildet werden. Auch die künftigen voraussichtlichen Anmeldungen (zu erkennen an dem Andrang am Informationsnachmittag an der Schule) lassen den Bedarf einer Vierzügigkeit erwarten. Zum 01.08.2019 könnte der Rat der Stadt Kleve über die Bildung einer vierten Eingangsklasse beschließen.

Die Schule ist bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze gelangt und die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens sind nicht gegeben und müssten zusätzlich geschaffen werden.

Sollte die Karl Kisters Realschule eine Schule des Gemeinsamen Lernens werden, so würde u.a. auch dies voraussichtlich zu Anmeldeüberhängen führen. Das bedeutet, je mehr Kinder mit Förderbedarf zugewiesen werden, desto weniger Regel-Schulplätze stehen zur Verfügung. Die Kinder, die mit einem Förderbedarf zugewiesen werden, haben den Platz an der Realschule sicher; ebenso die Kinder, die als Sprach-Seiteneinsteiger zugewiesen werden. Hierbei bleibt der Wohnsitzort der Schüler und Schülerinnen unberücksichtigt; das bedeutet, dass der Schulträger Kleve auch Schüler und Schülerinnen z.B. aus Emmerich aufnehmen muss.

Derzeit werden an der Karl Kisters Realschule 30 Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarfen zielgleich unterrichtet. Zielgleich bedeutet, dass die Kinder die Empfehlung für die Schulform der Realschule haben, währenddessen zieldifferent zu unterrichtende Kinder diese Schulformempfehlung nicht haben.

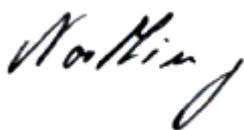
Würde die Schule eine Schule des gemeinsamen Lernens werden, so könnten je Klasse drei Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf zugewiesen werden; bei einer Dreizügigkeit also neun Schüler und Schülerinnen pro Jahrgang, auf sechs Jahrgänge insgesamt 54 Schüler und Schülerinnen. Bei diesen Zuweisungen werden voraussichtlich auch zieldifferent zu fördernde Kinder sein, für die die derzeit fehlenden Differenzierungsräume notwendig sind.

Zum 01.08.2019 sollen sechs Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf der Karl Kisters Realschule zugewiesen werden, davon müssen fünf zieldifferent unterrichtet werden. Von den sechs Kindern sind jeweils zwei aus Kleve, Kranenburg und Bedburg-Hau. Außerdem werden der Schule drei Sprachen-Seiteneinsteiger zugewiesen.

Darüber hinaus kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW die Zahl der aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen in Klasse 5 begrenzen, wenn er u.a. rechnerisch pro Klasse mindestens zwei Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf aufgenommen hat. Diese Regelung fördert sicherlich die intensivere Beschulung der Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf, senkt aber gleichzeitig insgesamt die Zahl der aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen, was die Anmeldesituation an der Karl Kisters Realschule weiter erschwert. Die Zahl der abzuweisenden Schüler und Schülerinnen wird dadurch größer.

In Anbetracht der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der Gesamtschule am Forstgarten und an der Joseph Beuys Gesamtschule zuzustimmen; den Antrag auf Einrichtung von Gemeinsamen Lernen an der Karl Kisters Realschule aus den genannten Gründen abzulehnen.

Kleve, den 29.01.2019



(Northing)